

# **Beschleunigung per Gesetz – über Sinn und Sinnhaftigkeit der Legalplanung**

Prof. Dr. Annette Guckelberger,  
Universität des Saarlandes



# Begriff und Historie



# Begriff

**Legalplanung** = wenn einzelne Infrastrukturvorhaben durch Parlamentsgesetz zugelassen werden

s. **§ 1 MgvG:**

Durch dieses Gesetz wird ein Verfahren geschaffen, um anschließend den Neu- oder Ausbau sowie die Änderung von Verkehrsinfrastruktur **durch Gesetz anstelle eines Verwaltungsakts** zulassen zu können.

# Historie

- **1838:** Zulassung Eisenbahnstrecke in Baden durch Gesetz
- **Südfahrt Stendal**

BVerfGE 95, 1 ff.: Eine Legalplanung hat vor der Verfassung jedenfalls dann Bestand, wenn eine mit ihr verbundene Enteignung nicht nur zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist, sondern auch **triftige Gründe** für die Annahme bestehen, dass die Durchführung einer Planfeststellung mit erheblichen Nachteilen für das Gemeinwohl verbunden wäre.

## Legalplanung kann, muss aber nicht zur Beschleunigung erfolgen

—

Festlegung Endlagerstandort  
durch Gesetz



größtmögliche demokratische  
Legitimation, besondere  
Rechtsschutzmöglichkeit,  
s. § 19 Abs. 2 StandAG

+

- 12 Verkehrsinfrastrukturprojekte nach § 2 MgvG
- 16 Verkehrswegeinfrastrukturprojekte nach § 2a MgvG
- Koalitionsvertrag

## Wie erreicht man die Beschleunigung?

- Verfahren bis zur Entscheidung der Legislative mindestens genauso aufwendig
- nur eingeschränkter Rechtsschutz bei Parlamentsgesetzen
  - Verfahren vor BVerfG

# Verfassungsrechtliche Fragen



# Verfassungsrechtliche Fragen

- Vereinbarkeit mit dem **Gewaltenteilungsgrundsatz (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG)**
- **Verbot von Einzelfallgesetzen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 GG)**
- **Bundesstaatsprinzip**



## Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG:

Wird jemand durch die **öffentliche Gewalt** in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

a) Öffentliche Gewalt meint nicht die Legislative

b) Öffentliche Gewalt schließt Legislative ein

→ dann wird oft angenommen, dass für den Rechtsweg die Verfahren vor dem BVerfG ausreichen

## Kaum Rechtsschutz für Umweltvereinigungen

- unter Umständen Sperrgrundstück
- sonst keine Beschwerdebefugnis

### **BVerfG, Klimabeschluss:**

Obwohl der in Art. 20a GG erteilte Umweltschutzauftrag des Grundgesetzes größere Wirkung entfalten könnte, wenn seine Durchsetzung durch die Möglichkeit verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes gestärkt wäre, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber diese nicht geschaffen.

# Aarhus-Konvention



## Art. 2 Nr. 2 AK

Die Begriffsbestimmung „Behörde“ umfasst keine Gremien, die in gesetzgebender Eigenschaft handeln.



Art. 9 AK  
ohne Bedeutung bei  
Legalplanung



Art. 9 AK (+)



ACC verwendet funktionalen  
Behördenbegriff!

# UVP-Richtlinie



## Art. 2 Abs. 5 UVP-RL

Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten ein Projekt, das durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt zugelassen wird, von den Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit beziehen, ausnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.

- a) Beteiligung der Öffentlichkeit schließt Rechtsschutz mit ein
- b) nur Ausnahme von Art. 6 UVP-RL
  - s. Wortlaut
  - Sinn und Zweck
  - Änderung der UVP-RL sollte verschärfen

## ➔ **Vertragsverletzungsverfahren**

# Konsequenzen





## Konsequenzen

- es bedarf **Rechtsschutz** zur **verfahrens- und materiellrechtlichen Rechtmäßigkeit**
- **Diskussion, wie man einen solchen Rechtsschutz erreichen kann**
- **Koalitionsvertrag spricht von Zugang zum BVerwG**
- dadurch **verliert** der maßgebliche **Beschleunigungsfaktor** seine Bedeutung



**UNIVERSITÄT  
DES  
SAARLANDES**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**